

Fraktionsstatut

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf

beschlossen am 14. Dezember 2009 für die Wahlperiode 2009-2014

§ 1 Zusammensetzung und Ziele

- 1) Die aus den Wahlvorschlägen der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gewählten Ratsmitglieder bilden die "Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" (nachfolgend Fraktion genannt).
- 2) Ziele der Fraktionsarbeit sind die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik für die Stadt Düsseldorf auf den programmatischen Grundlagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 3) Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW in der jeweils aktuellen Fassung findet bei Beschlüssen und Wahlen Anwendung.

§ 2 Organe

Organe der Fraktion sind

- 1) die Fraktionsversammlung
- 2) die Fraktionssitzung
- 3) der Fraktionsrat
- 4) die FraktionssprecherInnen
- 5) die Fraktionsarbeitskreise.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Fraktion sind insbesondere:

- 1) Beratung und Beschlussfassung der politischen Arbeit im Rat der Stadt Düsseldorf
- 2) Wahl der sachkundigen BürgerInnen, die dem Rat zur Benennung vorgeschlagen werden,
- 3) Wahl der FraktionssprecherInnen und des Fraktionsrates,
- 4) Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Anstellung von MitarbeiterInnen der Fraktionsgeschäftsstelle,
- 5) Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans der Fraktion,
- 6) Finanzbeschlüsse ab einer Höhe von 250 €,
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Fraktionsmitgliedern.

§ 4 Fraktionsversammlung

- 1) Die Fraktionsversammlung ist das zentrale und oberste Beratungsgremium der Fraktion.
- 2) Neben den Mitgliedern der Fraktion werden eingeladen:
 - a) die sachkundigen BürgerInnen,
 - b) die BezirksvertreterInnen,
 - c) die vier nächsten Mitglieder der Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als potentielle NachrückerInnen,
 - d) der Kreisvorstand,
 - e) der Vorstand der Grünen Jugend,
 - f) die FraktionsmitarbeiterInnen.
- 3) Die Sitzung der Fraktionsversammlung findet in der Regel jeden Montag, von 17-19 Uhr statt. In den Schulferien finden grundsätzlich keine Sitzungen statt. Die Einladung erfolgt per e-Mail.
- 4) Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen auf Wunsch der FraktionssprecherInnen oder wenn ein Drittel der zur Versammlung Geladenen dies wünschen. Die Einladung erfolgt per mail durch die Fraktionsgeschäftsführung mit einer Frist von 3 Werktagen.

- 5) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Auf Beschluss der Fraktionsversammlung werden einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentlich behandelt. Angelegenheiten des Rates, der Ausschüsse und anderer Gremien, deren Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung erforderlich ist, sind ebenfalls nicht-öffentlich zu beraten. Personen, die nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen berechtigt sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.
- 6) Die Fraktionsversammlung berät über die grundsätzlichen Fragen der Kommunalpolitik und insbesondere über die grüne Haltung zu den Tagesordnungspunkten der nächsten Ratssitzung.
- 7) Die Fraktionsversammlung erstellt Beschlussempfehlungen für die Fraktionssitzung. Dabei sind alle unter Punkt 2 genannten TeilnehmerInnen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlungen berechtigt.
- 8) Von der Sitzung sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Sie werden in der Regel am folgenden Tag versandt und auf der nächsten Fraktionsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 5 Fraktionssitzung

- 1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der „Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“ sind, treffen sich in der Regel zwei Stunden vor einer Ratssitzung, im Anschluss an die Fraktionsversammlung und in den Schulferien im Anschluss an die Fraktionsratsitzung zu einer Fraktionssitzung.
- 2) Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen auf Wunsch der FraktionssprecherInnen oder wenn ein Drittel der Fraktionsmitglieder dies beantragt. Die Einladung erfolgt per mail durch die Fraktionsgeschäftsführung mit einer Frist von 3 Werktagen.
- 3) Die Sitzungen sind in der Regel nicht-öffentlich. In den Schulferien, wenn die Fraktionssitzung im Anschluss an die Fraktionsratsitzungen stattfinden sind, die Sitzungen grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss der Fraktionsversammlung werden einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentlich behandelt. §4 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- 4) Auf der Fraktionssitzung werden unter Beachtung der Beschlussempfehlungen der Fraktionsversammlung die erforderlichen rechtswirksamen Beschlüsse gefasst.
- 5) Von der Sitzung sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Sie werden in der Regel am folgenden Tag versandt und auf der nächsten Sitzung der Fraktionssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt und der Fraktionsversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Fraktionsrat

- 1) Der Fraktionsrat dient der strategischen Planung der Fraktionsarbeit, unterstützt die FraktionssprecherInnen in ihrer Arbeit und bereitet insbesondere die Fraktionsversammlungen vor.
- 2) Der Fraktionsrat besteht aus den FraktionssprecherInnen, der Fraktionsgeschäftsführerin bzw dem Fraktionsgeschäftsführer und vier weiteren Mitgliedern der Fraktion.
BewerberInnen für die Mitgliedschaft im Fraktionsrat stellen sich der Fraktionsversammlung vor. Die Fraktionsversammlung erteilt ein Votum für die Wahl in der Fraktionssitzung. Zur Mitte der Wahlperiode erfolgt eine Neuwahl.
- 3) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreisvorstandes nimmt beratend an den Sitzungen des Fraktionsrates teil.
- 4) Die ReferentInnen der Fraktionsgeschäftsstelle nehmen nach Bedarf an den Beratungen teil.
- 5) Der Fraktionsrat tagt in der Regel mittwochs von 18-20 Uhr. Die Einladung erfolgt per e-Mail durch die Fraktionsgeschäftsführung.
- 6) In den Schulferien tagt der Fraktionsrat von 18-19 Uhr. Im Anschluss tagt die Fraktionssitzung öffentlich.
- 7) Die Sitzungen sind in der Regel nicht-öffentlich. Auf Beschluss des Fraktionsrates werden einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich behandelt. §4 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- 8) Von der Sitzung sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Sie werden in der Regel am folgenden Tag an die Mitglieder der Fraktion versandt und auf der nächsten Sitzung des Fraktionsrates zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 7 FraktionssprecherInnen

- 1) Die Fraktion wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte zwei FraktionssprecherInnen. Sie stellen sich anschließend dem Votum der Fraktionsversammlung. Zur Mitte der Wahlperiode erfolgt eine Neuwahl.
- 2) Zu den Aufgaben der FraktionssprecherInnen gehören insbesondere:
 - a) Vertretung der Fraktion nach innen und außen,
 - b) politische Verantwortung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Vorbereitung der Fraktionsversammlung und -sitzung gemäß der Absprache im Fraktionsrat,
 - d) Wahrnehmung bzw. Delegation von Repräsentationsterminen,
 - e) Teilnahme an interfraktionellen Sitzungen wie dem Ältestenrat,
 - f) Finanzbeschlüsse bis 250 €

§ 8 Fraktionsarbeitskreise

- 1) Zur Koordination und Vorbereitung von Fachausschüssen richtet die Fraktion Arbeitskreise ein.
- 2) Mitglieder der Fraktionsarbeitskreise sind die ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der betreffenden Ratsausschüsse. Diese können weitere beratende Mitglieder zur Mitarbeit in den Fraktionsarbeitskreisen berufen.
- 3) Die Fraktionsarbeitskreise tagen in der Regel öffentlich. §4 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- 4) Die Arbeitskreise wählen eine oder einen SprecherIn. Zur Mitte der Wahlperiode erfolgt eine Neuwahl.

§ 9 Sachkundige BürgerInnen

- 1) Die sachkundigen BürgerInnen beraten und unterstützen die Fraktion in der politischen Arbeit im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf und arbeiten insbesondere in den Fraktionsarbeitskreisen mit.
- 2) Sie beraten Anträge und Positionen für die Vorberatung in den Ausschüssen und zur Abstimmung der Fraktion im Rat.
- 3) Darüber hinaus arbeiten die sachkundigen BürgerInnen in der Fraktionsversammlung von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN mit.

§ 10 BezirksvertreterInnen

- 1) Die BezirksvertreterInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bilden in ihrer jeweiligen Bezirksvertretung eine eigene BV-Fraktion, soweit das Wahlergebnis dies ermöglicht. In der betreffenden BV-Fraktion wirken die beratenden Ratsleute des Bezirks beratend mit.
- 2) Darüber hinaus arbeiten die BezirksvertreterInnen in der Fraktionsversammlung von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN mit.
- 3) Die BezirksvertreterInnen sind darüber hinaus eingeladen, an der Arbeit der Fraktions-Arbeitskreise mitzuwirken.

§ 11 FraktionsmitarbeiterInnen

- 1) Die Fraktion beschäftigt gemäß dem vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf festgelegten Schlüssel einen oder eine GeschäftsführerIn sowie weitere MitarbeiterInnen zur Erledigung der laufenden Geschäfte.
- 2) Der oder die GeschäftsführerIn hat die Dienst- und Fachaufsicht für die MitarbeiterInnen der Fraktion. Die FraktionssprecherInnen sind die Dienstvorgesetzten des oder der GeschäftsführerIn.
- 3) Die Aufgaben der FraktionsmitarbeiterInnen werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- 1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Dem Antrag eines Fraktionsmitglieds, die Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit festzustellen, ist sofort stattzugeben.
- 2) Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem Statut nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- 4) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim gewählt werden.
- 5) Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Fraktionsmitgliedern entscheidet die Fraktion mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Sofern über eine Aufnahme oder einen Ausschluss von Fraktionsmitgliedern beschlossen werden soll, muss unter Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes und der Angabe der betreffenden Person(en) die Einladung der Fraktion mindestens eine Woche vorher per e-Mail erfolgen. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 6) Über die Einstellung und Entlassung der FraktionsmitarbeiterInnen entscheidet die Fraktion mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Finanzangelegenheiten

Die Fraktion erstellt jährlich einen Haushalt. Zwei von der Fraktion bestimmte KassenprüferInnen prüfen die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion. Der Bericht über die Kassenprüfung erfolgt in der jährlichen Sitzung zur Beratung des Fraktionshaushaltes.

§ 14 Fraktionsstatut

- 1) Die Fraktion beschließt dieses Statut für die Dauer der Wahlperiode mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 2) Eine Änderung des Statuts bedarf ebenfalls der Zweidrittel-Mehrheit der Fraktion.

Düsseldorf, 14.12.2009